Vorstädten eine volle Cantonfrenheit, und bem er gedißen worden', Waßer gesoffen diese begeisterte vollends alle Gemucher. oder geleckt hat, oder durch einen breiten In Absicht auf die Landeshoheitsverhaltnisse Jiuß gesthwommen ist, mit Zuversicht aus mit den übrigen Nachbarn und Insassen nehmen, daß derselbe mit der Wuth nicht Brandenburgs in diesen Frankischen Für- befallen gewesen sen, und er darf daber die stenthumern sind nach ihrer besondern Be- Wunden keinesweges für unbedeutend hale schaffenheit ebenfalts einige Dar kellungen ten. Unglückliche warnende Benspiele erschienen, wodurch der Konig die Grunds mußen Jeden aufmerkfam machen, ben Landesherrlichen Rechte innerhalb der Gren- stellung und Verwahrung vor der schreckbehaupten gesonnen ist, nachdem die seit zu nehmen. dem Regierungsantritt versuchten Vergleiche Diefes Gift, welches eines der gefähr. vergeblich gewesen sind

Benlage ben bem gnabigsten Mandate vom 2. April 1796. die Einschränkung des Hunde haltens betreffend. Fortsetzung.

not undistant that an tile medition but Indeffen sollen sich Falle ereignet haben, da Hunde ben einem mindern Grade von Wuth, welche aber von Stunde zu Stunde höher steiger, sogar burch ziemlich breite Flüße geschwommen sind, die auf der anbern Seite besselben befindlichen Perfonen angefallen und ihnen durch ben Bis die Wurh mitgerheilet haben. Auf gleiche Weise sind Benspiele vorhanden, daß Jagdhunde, mahrend der Jagd, noch que den Graben und Pfüßen Wasser, geleckt, auch den Tag vorher noch Waßer zu fich genommen baken i und dennoch mit der Wuth behaftet gewesen sind, und mit solcher die Menschen durch den Biß angesteckt haben.

Mach Diesen Erfahrungen kann Rieemand um deswillen weit der Hund, von

walk.

säße bekannt macht, nach welchen Er seine auter Zeit auf seine Erhaltung, Sicherzen derselben nunmehr mit Machbruck zu lichsten Krankheit der Wußerscheu Bedacht

> lichsten und heftigsten ist, todtet, wenn die zweckmässige Hulfe gleich im Unfange verabfaumet wird, unter ben fürchtertichsten Zuf. tritten. Gelbst der Geifer und Schaum, ingleichen das Blut ber muthenden Ebiere, menn es an ben menschlichen Rorper gebracht und burch Die Einsaugung den Gaften beffelben mitgetheilet wird, hat tobiliche Folgen. Es find daber die Dunde ben dem ersten Grade der Buth, wenn es auch bloße Wermuchung senn sollte, sofort an einen sichern, abgesonderten Ort einzusperren, und, da sie in foldem Zustande die Stricke zu zerbeißen und fortzulaufen pflegen, an eine Rette zu legen.

> Es muß auch, ba ber Big eines solchen Hundes schon in dem ersten Zeitraume der Wuth gesährlich ist und oft tödtliche Folgen nach sichet ziehet Mahrung und frisches Waßer demselben, in reifien Geschirren, mittelst einer Ofengabel oder eines langen Stockes, mit Vorsicht und Behutsamkeit zugeschoben werden, damit selbiger die dieses Geschäfter sich unterziehenden Personen nicht beißen könne.

Wenn ein solcher Hund in 24 bis 36 Stunden